

# BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

D-12200 Berlin

Zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland gem. Abschnitt 22 der Allgemeinen Einleitung des Internationalen Codes für die Beförderung mit Seeschiffen (IMDG-Code), autorisiert durch das Bundesministerium für Verkehr am 01. August 1991.  
Competent authority of Germany according to section 22 of the General Introduction of the International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code) authorized by the Ministry of Transport on 1 August 1991



## ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassung nach Abschnitt 22 der Allgemeinen Einleitung des Internationalen Codes für die Beförderung gefährlicher Güter in Seeschiffen (IMDG-Code).  
Approval according to section 22 of the General Introduction of the International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code)

Nr. D/BAM 4496/Cylinder  
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter  
Aktenzeichen 9.1/66 806

1. Rechtsgrundlagen  
Gefahrgutverordnung See - GGVS vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714), zuletzt geändert durch das Gesundheitseinrichtungen-Neuordnungsgesetz - GNG vom 24. Juni 1994 (BGBl. I, S. 1416), insbesondere Nr. 2.3 bis 2.6 der Klasse 2 "Gase" des IMDG-Codes.
2. Antragsteller  
Wilhelm Schmidt,  
Armaturen Apparatebau  
Breslauer Straße 14  
64342 Seeheim-Jugenheim
3. Hersteller der Verpackung  
Wilhelm Schmidt,  
Armaturen Apparatebau  
Breslauer Straße 14  
64342 Seeheim-Jugenheim
4. Beschreibung der Bauart  
Flasche (Zylinder) aus Stahl

Hersteller-Typenbezeichnung:  
Transportbehälter-Edelstahl

Behälterdurchmesser: 220 mm  
Gesamthöhe : 650 mm  
Fassungsraum : 15 Liter  
Max. Bruttomasse : 149,5 kg

Die Bauart wird durch die Beschreibungen, technischen Zeichnungen, Werkstoffspezifikationen und Bescheinigungen gemäß der unter 5. genannten Prüfnachweise festgelegt.

5. Prüfnachweise für die Bauart

- Bericht Nr. 111 651 vom 02.09.1994 Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt Minden/W, Pionierstraße 10, 4950 Minden
- Sammelbescheinigung über Bau- und erstmalige Druckprüfung, Prüf-Nr. 40-107 bis 40-130 vom 10.02.1993 des Technischen Überwachungsvereines Hessen e.V.

6. Bauartzulassung

Die unter 4. und 5. beschriebene Bauart erfüllt die Vorschriften nach 1. Die Bauart wird hiermit mit den in 9. genannten Nebenbestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter zugelassen.

Die Zulassung gilt auch für bereits gefertigte Flaschen (Zylinder) aus Stahl, die der zugelassenen Bauart entsprechen und die die in 9.2 genannten Bedingungen erfüllen.

Die sich aus dem Betriebsdruck und dem Druck-Liter-Produkt ergebenden sachlichen Anforderungen des Druckbehälterrechts an die Auslegung, Konstruktion, Fertigung, Prüfung und Zulassung werden mit dieser verkehrsrechtlichen Zulassung nicht aufgehoben.

Die Eignung der Bauart für die Beförderung gefährlicher flüssiger und fester Güter gilt bei Einhaltung der folgenden Grenzwerte bzw. Einschränkungen als erbracht:

- Verwendung für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II oder III.
- Max. Bruttomasse : 75 kg
- Maximaler Dampfdruck der flüssigen Füllgüter bei 50 °C : 300 kPa (absolut)
- Maximal zulässiger Füllgrad bei 50 °C: 95 %
- Maximaler Gesamtüberdruck in der Verpackung (d.h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase bei 55 °C vermindert um 100 kPa auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C): 600 kPa (Überdruck).

7. Fertigung von Flaschen (Zylinder) aus Stahl

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Flaschen (Zylinder) unter Beachtung der Bedingungen in 9.2 serienmäßig hergestellt werden.

## 8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart gefertigten Flaschen (Zylinder) sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

An der Seite der Gefäße sind auf einem Schild in deutlich lesbaren Schriftzeichen folgende Angaben dauerhaft anzubringen:

- Name oder Kennzeichen des Herstellers
- Metallorganische Verbindungen und deren Lösungen der Klassen 3, 4.2 und 4.3
- D/BAM 4496/Cylinder - Seriennummer
- Prüfdruck 1000 kPa (Überdruck)
- Höchster zulässiger Betriebsdruck 600 kPa (Überdruck)
- Datum (Monat, Jahr) der erstmaligen und letzten wiederkehrenden Prüfung
- Kennzeichen (Stempel) des Sachverständigen, der die Prüfung durchgeführt hat
- Eigenmasse des Gefäßes einschließlich der Ausrüstungsteile in kg
- Höchstzulässige Masse der Füllung in kg
- Fassungsraum in Liter
- Prüffrist 5 Jahre

## 9. Nebenbestimmungen

### 9.1 Befristungen entfällt

### 9.2 Bedingungen

Jedes nach dieser Bauartzulassung serienmäßig hergestellte Gefäß ist erstmalig vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle 5 Jahre einer Prüfung durch den amtlichen oder amtlich für Prüfungen von Anlagen nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 oder 9 der Gewerbeordnung anerkannten Sachverständigen nach § 24 c der Gewerbeordnung zu unterziehen. Sie können durch die Prüfungen, die sich aus dem Druckbehälterrecht ergeben, ersetzt werden, sofern diese Prüfbedingungen mindestens gleichwertig sind. Die Prüfung vor Inbetriebnahme besteht aus einer Bau-, Druck- und Dichtheitsprüfung, sowie einer Funktionsprüfung der betrieblichen Ausrüstung.

Die wiederkehrenden Prüfungen bestehen aus der Prüfung des inneren und äußeren Zustandes, der Druck- und Dichtheitsprüfung sowie der Funktionsprüfung der betrieblichen Ausrüstung.

Die Druckprüfung ist als hydraulische Innendruckprüfung mit einem Überdruck von 1000 kPa durchzuführen.

Die Dichtheitsprüfung ist mit einem inerten Gas von mindestens 50 kPa durchzuführen.

Nach positivem Abschluß der Prüfungen sind die Flaschen (Zylinder) mit dem Kennzeichen (Stempel) des Sachverständigen und dem Prüfdatum dauerhaft zu kennzeichnen.

9.3 Widerruf

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

9.4 Auflagen

Der in 2. genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Bestimmungen und Hinweise dieses Zulassungsscheins über eine ordnungsgemäße Verwendung der Verpackungen demjenigen, der diese Verpackungen für gefährliche Güter verwendet bzw. mit gefährlichen Gütern befüllt, zur Kenntnis gebracht werden.

10 Hinweise

10.1 Die Zulässigkeit der Verwendung von Verpackungen der zugelassenen Bauart bezüglich der Verpackungsart, der Innenverpackungen, des Fassungsraums bzw. der Masse richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils zutreffenden Rechtsvorschriften für die einzelnen Verkehrsträger. Alle sonstigen Vorschriften (z. B. Füllgrad, Verträglichkeit mit den Verpackungswerkstoffen) für die Beförderung gefährlicher Güter in der zugelassenen Verpackungsbauart bleiben unberührt.

10.2 Die Bauart entspricht den Anforderungen an Gefäße der Randnummern 2433 Abs. (1) und 2473 Abs. (2) der GGVS bzw. den Anforderungen an Gefäße der Randnummern 433 Abs. (1) und 473 Abs. (2) der GGVE.

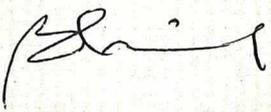
10.3 Diese Zulassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

10.4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), 12205 Berlin, Unter den Eichen 87, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Berlin, den 04.11.1994

Fachgruppe 9.1  
Betriebs- und Unfallsicherheit  
von Gefahrgutverpackungen  
Im Auftrag

  
Dr. P. Blümel  
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12  
Verpackungen

Im Auftrag

  
Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke